

**Frage:**

Wir übersenden Ihnen einliegend eine Honorar-Quittung über das Honorar für den Beitrag zu einem Sammelwerk. Die Abmachung ging seinerzeit dahin, daß gegen Zahlung von M 50.— der Beitrag mit allen Rechten ein- für allemal in unseren Besitz übergehen sollte, so daß wir ihn also nicht nur für jenes Sammelwerk, sondern auch gesondert oder irgendwie honorarfrei verwenden könnten. Wir würden Ihnen für die Mitteilung zu Dank verpflichtet sein, ob der Wortlaut der Quittung dieses unser Recht deutlich kennzeichnet oder ob ausdrücklich die Überlassung des Urheberrechts ausgesprochen sein muß.

Ferner bitten wir um gütige Mitteilung, wie lange die Übersetzung einer Erzählung aus dem Schwedischen, deren alleiniges Übersetzungsrecht eine deutsche Dame erworben hat, geschützt ist, bzw. ob nach einer bestimmten Frist dasselbe schwedische Werk von anderer Seite ins Deutsche übersetzt und herausgegeben werden darf. An wen fällt das Übersetzungsrecht, wenn die Dame, die das alleinige Übersetzungsrecht erworben hat, stirbt? Der Verfasser des Buches lebt noch; die Übersetzerin ist schwer krank.

**Gutachten:**

1. Die Vereinbarung zwischen der Fragestellerin und dem Verfasser geht, wie sich aus der überreichten Quittung ergibt, dahin, daß der Verfasser der Fragestellerin das Verlags- und Eigentumsrecht an dem von ihm verfaßten Beitrag für das Sammelwerk: . . . . . gegen Zahlung eines einmaligen Honorars von M 50.— überläßt.

Die Fassung dieser auf der Quittung wiedergegebenen Vereinbarung läßt meiner Ansicht nach eine Auslegung, nach welcher der Fragestellerin das Recht zustehen sollte, die fragliche Schrift auch in anderer Weise als Beitrag zu dem Sammelwerk zu verwenden, wegen der genauen Begrenzung des eingeräumten Verlagsrechts nicht zu. Indem nur die Veröffentlichung der Schrift als Beitrag für das Sammelwerk gestattet ist, ist in der Überlassung des Eigentums aber eine wesentlich praktische Wirkung nicht zu finden. Es müßte daher, wie die Fragestellerin selbst schon hervorhebt, um ihr das Recht der anderweiten Verwendung der Schrift zu gewähren, die Überlassung des Urheberrechts ausdrücklich ausgesprochen sein. Daß dies, wie anzunehmen naheliegt, in der Überlassung des Eigentums läge, ist, wie schon erwähnt, meines Erachtens nicht der Fall, cf. auch Ulfeld, Kommentar § 8, unter 9. Ob eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechts, die an sich durchaus möglich, angenommen werden kann, hängt von den Begleitumständen ab.

2. Da die deutsche Übersetzung eines schwedischen Werkes in Deutschland die gleiche Schutzdauer wie das Original hat (cf. § 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901), würde die in Frage kommende Übersetzung der Erzählung aus dem Schwedischen entsprechend § 29 des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland bis zum Ablauf von 30 Jahren seit dem Tode des Autors und 10 Jahren seit der ersten Veröffentlichung des Werkes geschützt sein.

Das schwedische Werk selbst ist, wie ich erfahre, in Schweden hinsichtlich der Übersetzung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der ersten Veröffentlichung, und wenn innerhalb dieser Frist eine Übersetzung erscheint, bis zum Ablauf von weiteren acht Jahren geschützt, unter der Voraussetzung, daß sich der Autor das Übersetzungsrecht auf dem Titel oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat. In Deutschland genießt das Werk den gleichen Schutz wie das Original in Schweden; es würde demnach bis zum Ablauf

von 50 Jahren nach dem Tode des Autors geschützt sein (cf. Berner Übereinkunft Art. 8).

Daß der Schutz der Übersetzung des schwedischen Werkes und ferner der des Werkes selbst nach Ablauf einer bestimmten Frist erlischt, kann meines Erachtens nicht durch die Vereinbarung, daß der Übersetzerin das alleinige Übersetzungsrecht übertragen ist, geändert werden, da die diesbezüglichen, oben angeführten urheberrechtlichen Bestimmungen als zwingendes Recht anzusehen sind.

Endlich ist noch zu bemerken, daß das Übersetzungsrecht im Falle des Todes der Übersetzerin auf die Erben übergeht.

Da nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes der Übersetzer bezüglich der Übersetzung als Urheber gilt, das Recht des Urhebers aber vererblich ist (cf. § 8 des Urheberrechtsgesetzes), so dürfte analogerweise auch das Übersetzungsrecht als vererblich anzusehen sein.

Leipzig, den 22. Dezember 1910.

**Erholungsheim für deutsche Buchhändler.**

(Vgl. Nr. 17, 20, 39, 40, 49, 53, 59, 63 d. Bl.)

Die letzten Ausführungen über das Erholungsheim beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Übernahme des Erholungsheims durch den Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen. Die Einsender wissen wahrscheinlich nicht, daß der Unterstützungsverein statutengemäß diesen Plan nicht ausführen kann. Der Unterstützungsverein ist nur dazu da, den in wirkliche Not des Lebens geratenen Kollegen Hilfe zu gewähren, sei es vorübergehend, sei es, in Fällen von unheilbaren Leiden oder hohem Alter, dauernd. Dieselbe Aufgabe hat er gegenüber Witwen und Waisen verstorbener Buchhändler.

Das Erholungsheim ist jedoch nicht für kranke, sondern nur für abgearbeitete, erholungsbedürftige Kollegen geplant.

Natürlich kann der Unterstützungsverein in Not geratene Kollegen, die nicht krank, aber erholungsbedürftig sind, ins Erholungsheim senden, wie er überhaupt das Heim zu stützen in der Lage ist. Über das »Wie« sind Unterhandlungen in die Wege geleitet, und ich hoffe, daß einige der Herren des Unterstützungsvereins dem Komitee für das Erholungsheim beitreten.

Wer schließlich das Erholungsheim baut, ist ja vollständig Nebensache. Die Hauptsache ist, daß es gebaut wird und daß das Komitee so geartet ist, daß es nicht nur baut, sondern auch den Bau unterhält und den ganzen Gedanken weiter pflegt.

Vorerst wird das 75jährige Jubiläum des Unterstützungsvereins gefeiert, und reiche Gaben mögen dem Verein, der so überaus glänzende Resultate erzielte, zufließen. Wenn ich dann hinterher Gelder sammle, hoffe auch ich, nicht an geschlossene Türen zu pochen.

Berlin, 21. März 1911.

Wilhelm Süßerott.

**Bibliographie der Poetik.**

Von Tony Kellen (Bredenev/Ruhr).

(Fortsetzung zu Nr. 68 d. Bl.)

Grade, C.: Über Metrum und Sprache vom Aliscans. Marburg 1889. 63 S.  
 Gradus ad parnassum, sive novus synonymorum, epithetorum, phrasium poeticarum ac versuum thesaurus. Rouen 1744. 8<sup>o</sup>.  
 — sive promptuarium prosodicum, syllabarum latinarum quantitatem, et synonymorum, epithetorum, phrasium, descriptionum